

Die chinesischen Strategeme und ihre Integration in das deutsche Recht

Im 11. Jh. wurden in Oberitalien die Digesten des *Justinian* aus dem Jahr 533 n. Chr. wiederentdeckt. Der Fund leitete die Entstehung der modernen Rechtswissenschaft in Europa ein. In China wurde etwas anderes wiederentdeckt, nämlich in den 1940er Jahren das Traktat „Die 36 Strategeme – Das geheime Buch der Kriegskunst“ (ca. 1500 n. Chr.). Die 36 Strategeme sind heute in China sehr populär. Es gibt Bücher für alle Lebenslagen. Chinesische BWL-Studierende lernen auf der Universität, wie sie Geschäfte auf Grundlage der 36 Strategeme zum Erfolg führen können. Und junge Chinesinnen und Chinesen hören von klein auf Geschichten, sehen Comics oder Fernsehfilme, in denen die Strategeme auf verschiedenste Art spielerisch zum Einsatz kommen.

In der Sache geht es bei den Strategemen um listiges Vorgehen. Während die List bei uns negativ belegt ist (Arglist!), wird sie in China als Kunst kultiviert. Das Seminar will der Frage nachgehen, ob sich die Strategeme auch in unser Rechtssystem integrieren lassen. Dabei könnten die Strategeme ein dritter Weg der Rechts- und Interessenverfolgung sein – neben dem berühmten „Kampf ums Recht“ (*Rudolf von Jhering*) und der alternativen Streitbeilegung. Auch sind die Strategeme möglicherweise bereits heute in unserem materiellen Recht relevant, etwa bei der arglistigen Täuschung des § 123 BGB. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Strategeme mit unserer verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind. Denn es heißt ja: „Im Krieg und in der Liebe ist alles erlaubt.“ Aber auch im Rechtsstaat? Andererseits: Wie geht man mit dominanten Persönlichkeiten um, die sich nicht an das Recht halten? Sicherlich sind die Strategeme Bestandteil auch unseres kulturellen Erbes, wie sich z.B. in Grimms Märchen zeigt. Aber bei uns wurden die Strategeme – anders als in China – nie analysiert und aufgearbeitet.

Literatur zum Einstieg:

- v. Senger, Die Kunst der List – Strategeme durchschauen und anwenden, 6. Aufl. 2016 (online-Zugriff über die Bib.)
ders., 36 Strategeme für Manager, 5. Aufl. 2016 (online-Zugriff über die Bib.)
ders., 36 Strategeme für das Management, 6. Aufl. 2024 (online-Zugriff über die Bib.)
ders., 36 Strategeme für Juristen, 2020 (Bib.: 1 J/s 31)

Termine und Räume:

- Einführungssitzung: Mi, 21.10.2026, 10:15 – 11:45 Uhr (**mit Themenvergabe**), HS IX
Zwischensitzung: Mi, 25.11.2026, 10:15 – 11:45 (zur Klärung zwischenzeitlich aufgetretener Fragen), RW 6
Blocktermine: Do, 11.02.2027, 10:15 – 18:00 Uhr, RW 6
Fr, 12.02.2027, 10:15 – 18:00 Uhr, RW 6

Anmeldungen mit Angabe eines Wunschthemas und eines Ersatzthemas sind ab sofort und ausschließlich möglich an ls-eberl-borges@uni-mainz.de. Es stehen 14 Plätze zur Verfügung. Bei einer größeren Zahl von Anmeldungen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen zum Seminar verbindlich sind.

Mögliche Themen:

Block I: Strategeme im System der Rechts- und Interessenverfolgung

1. Prozessuale Rechtsdurchsetzung und alternative Streitbeilegung
2. Alternative Streitbeilegung und strategemisches Vorgehen
3. Strategemisches Vorgehen und Verhandlungsmanagement
4. Strategemisches Vorgehen und Prozessführung (Strategie und Taktik)
5. Strategeme und Moulüe („Supraplanung“)

Block II: Strategeme im materiellen Recht

6. Rechtlich relevante Strategeme
7. List und Arglist im deutschen Recht
8. Strategemisches Vorgehen und § 123 BGB
9. Strategeme in Konstellationen des § 138 BGB
10. Strategeme im Familienrecht

Block III: Strategeme und Rechtsstaat

11. Regelbasierte Ordnung vs. Recht des Stärkeren: Die Rolle der Strategeme
12. Strategemisches Vorgehen gegenüber Menschen mit Persönlichkeitsstörungen (insbes. Narzissmus)
13. Strategemisches Handeln der chinesischen Regierung im Zollstreit

Block IV: Unser kulturelles Erbe

14. Strategeme in ausgewählten Grimm'schen Märchen
15. Strategeme in Geschichten von Till Eulenspiegel
16. Strategeme in Anekdoten

Weitere Themen sind nach Absprache möglich.

Bei den Themen der Blöcke I. bis III. ist ein Scheinerwerb i.S.d. § 5 I Nr. 3 der jur. PromO möglich.